

# Amtsblatt



## Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

**Sprechzeiten:** Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. und Di. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:  
Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 6

22. März 2017

46. Jahrgang

### Inhaltsverzeichnis:

		Seite:
1.	<b>Bekanntmachungshinweis nach Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) § 27 Aufstellung, Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2015</b>	34/35
2.	<b>Aufgebot</b>	35
3.	<b>Antrag auf Erteilung der Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Regionalschlachtbetriebes mit Zerlegung, Verpackung, Kühl - und Tiefkühlräumen, Räucheranlagen und Versand auf den Grundstücken Fl. Nrn. 2040 und 2041 (T) der Gemarkung Atting</b>	36
4.	<b>Manövermeldung</b>	37
5.	<b>Bekämpfung der Geflügelpest im Landkreis Straubing-Bogen Aufhebung der Aufstallungsverpflichtungen sowie des Verbots von Märkten, Ausstellungen und Veranstaltungen ähnlicher Art durch Allgemeinverfügung</b>	38
6.	<b>Aufhebung von Allgemeinverfügungen im Hinblick auf die Festlegung von Restriktions-gebieten nach Ausbruch der Geflügelpest im Gebiet der Gemeinde Stadt Geiselhöring, Landkreis Straubing-Bogen</b>	39/40
7.	<b>Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung des Berufsschulverbandes Straubing-Bogen</b>	40
8.	<b>Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2017 des Schulverbandes Niederwinklig-Mariaposching</b>	41/42
9.	<b>Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2017 des Schulverbandes Schwarzach</b>	43/44
10.	<b>Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Rattiszell und Wiesenfelden für die öffentliche Wasserversorgung des Wasserbeschaffungsverbandes Pilgramsberg-Eggerszell</b>	45 - 56

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 Fax: 09421/973-230

Internet: [www.landkreis-straubing-bogen.de](http://www.landkreis-straubing-bogen.de)

E-Mail: [landratsamt@straubing-bogen.de](mailto:landratsamt@straubing-bogen.de)

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

## **Bekanntmachungshinweis nach Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) § 27 Aufstellung, Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2015**

Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung vom 17.03.2017 den Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2015 festgestellt.

Der Jahresfehlbetrag wird auf neue Rechnung vorgetragen. Der Anteil der Abschreibungen für Abnutzung wird mit Kapitalrücklagen verrechnet.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Kreiskliniken Bogen-Mallersdorf werden in der Klinik Bogen, Zimmer Nr. 411 vom 27.03.2017 bis einschließlich 14.04.2017 während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt.

Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers wurde erteilt, er lautet:

### **Bestätigungsvermerk**

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der „Kreiskliniken Bogen-Mallersdorf Kommunalunternehmen des Landkreises Straubing-Bogen“, Anstalt des öffentlichen Rechts für das Geschäftsjahr vom 01.01.2015 bis 31.12.2015 geprüft. Durch Art. 93 Abs. 3 Satz 2 LKrO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kommunalunternehmens i.S. von §53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, der Krankenhaus-Buchführungsverordnung und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Kommunalunternehmens. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kommunalunternehmens abzugeben.

Wir haben den Jahresabschluss entsprechend § 317 HGB und Art. 93 Abs. 3. Satz 2 LKrO und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und das mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kommunalunternehmens Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kommunalunternehmens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angabe in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß §53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Unternehmenssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens,- Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

---

Straubing, 21.03.2017  
Kommunalunternehmen  
Kreiskliniken Bogen-Mallersdorf

gez.  
B e t z  
Vorstand

## **Aufgebot**

einer verloren gegangenen

## **Sparurkunde**

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch KontoNr. 3420487770  
ist in Verlust geraten.

Antragsteller

Anna Schwedhelm, Erbin nach  
Johann Lechner

Der Vorstand der Sparkasse Landshut erlässt gemäß Artikel 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot.

Der Inhaber dieser Sparurkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens

**08.06.2017**

bei der Sparkasse Landshut anzumelden. Werden bis zum vorgenannten Termin keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung der Sparurkunde.

Landshut, den 08.03.2017

Sparkasse Landshut

Bruckner

Wirkert

**Immissionsschutzgesetz;  
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

Antrag auf Erteilung der Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Regional-schlachtbetriebes mit Zerlegung, Verpackung, Kühl - und Tiefkühlräumen, Räucheranlagen und Versand auf den Grundstücken Fl. Nrn. 2040 und 2041 (T) der Gemarkung Atting, Gemeinde Atting durch die FZK GmbH, Bergweg 4, 94342 Straßkirchen

**hier: Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über  
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**BEKANNTMACHUNG:**

Die Firma FZK GmbH, Bergweg 4, 94342 Straßkirchen hat beim Landratsamt Straubing-Bogen mit Schreiben vom 16.08.2017 die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Schlachten von Tieren mit einer Leistung von 50 Tonnen Lebendgewicht oder mehr je Tag auf den Grundstücken Fl. Nrn. 2040 und 2041 (T) der Gemarkung Atting beantragt.

Bei der beantragten Anlage ist nach § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. mit Nr. 7.13.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgeschrieben. Im Zuge der Vorprüfung ist festzustellen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens – ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG - überprüft.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Straubing-Bogen, Sachgebiet 43, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing, Tel. 09421/973-106, eingeholt werden.

Straubing, 21.03.2017  
Landratsamt Straubing-Bogen  
Sachgebiet Umwelt- und Naturschutz

Denk

# MANÖVERMELDUNG

Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Streitkräfte der Entsendestaaten (Bekanntmachung der Bayer. Staatskanzlei vom 11.07.1983, StAnz Beilage Nr. 30 vom 29.07.1983);

Manövermeldung im Landkreis Straubing-Bogen

## Verband:

**Zentrum für Einsatzausbildungen und Übungen des Sanitätsdienstes der Bundeswehr (ZEins-AusbÜbSanDstBw), Mitterharthausen 55, 94351 Feldkirchen**

## Art und Name:

**Truppenübung „SCHNELLER LUCHS 05/2017“**

## Übungsraum:

**Standortübungsplatz Metting – Gemeinde Feldkirchen – Landkreis Straubing-Bogen**

## Voraussichtliche Ballungsräume:

**Teilnehmer sind innerhalb einer Patrouille mit Kraftfahrzeugen unterwegs zwischen Standortübungsplatz Metting und Gemeinde Feldkirchen.**

## Besonderheiten:

**Überwiegend wird der Standortübungsplatz Metting benutzt.**

## Zeit:

**03.04.2017 – 13.04.2017**

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 18 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Übungsschäden, welche die Bundeswehr allein verursacht hat bzw. die Stationierungskräfte allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht haben oder deren Verursacher unbekannt ist, bei der zuständigen **Gemeinde** anzumelden sind, welche Meldung nach Formblatt direkt an das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Bogen weiterleitet bzw. die Schäden bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schadensregulierungsstelle des Bundes, Regionalbüro Süd, Krelingstr. 50, 90408 Nürnberg, anmeldet.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagdausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Straubing-Bogen unverzüglich mitzuteilen.

Steinbauer

Az.: 31 - 565.12

**Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung),  
Bekämpfung der *Geflügelpest* im Landkreis Straubing-Bogen  
Aufhebung der Aufstallungsverpflichtungen sowie des Verbots von Märkten, Ausstellungen und Veranstaltungen ähnlicher Art durch Allgemeinverfügung**

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt auf Grund der §§ 13 und 65 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) i.d.F. Bekanntmachung vom 08.05.2013, zuletzt geändert durch Art. 1 V vom 29.06.2016 i.V.m. §§ 38 Abs. 11 und 6 Abs. 1 Nr. 11a des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) vom 22.05.2013, zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 85 G vom 18.07.2016 folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Die mit Allgemeinverfügung vom 18.02.2017 Az.: 31 – 565.12 und für alle Tierhalter (private oder gewerbliche) im Landkreis Straubing-Bogen geltende Aufstallungsverpflichtung von Geflügel i.S. des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Geflügelpestverordnung wird **ab sofort aufgehoben**.
2. Ebenso wird das mit Allgemeinverfügung vom 18.02.2017 in Nr. 5. verfügte Verbot zur Durchführung von Geflügelbörsen und –märkten, Ausstellungen und Veranstaltungen ähnlicher Art **ab sofort aufgehoben**.
3. Unberührt von der Aufhebung unter Nr. 1 und Nr. 2 bleiben etwaig getroffene besondere Regelungen für ein Geflügelpest-Restriktionsgebiet (Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet-Schutzzone). Diese sind von der Aufhebung nicht betroffen und gelten bis zu deren Außerkraft-treten weiter.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt durch Aushang an der Amtstafel des Landratsamtes Straubing-Bogen (Eingangsbereich Haupteingang) in Leutnerstr. 15, 94315 Straubing am 16.03.2017. Der Verwaltungsakt gilt demnach am 17.03.2017 als bekannt gegeben.
5. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

**Hinweise:**

- Der Text dieser Allgemeinverfügung mit Begründung kann von jedermann, der als Betroffener im Sinne der Nrn. 1, 2 und 3 der Verfügung in Betracht kommt, während der allgemeinen Dienstzeiten im Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, Altbau Zimmer Nr. 318 sowie in der jeweiligen Gemeinde während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Zudem ist diese Allgemeinverfügung abrufbar unter [www.landkreis-straubing-bogen.de/aktuelles](http://www.landkreis-straubing-bogen.de/aktuelles)
- Die Verordnung über bestimmte Schutzmaßnahmen in kleinen Geflügelhaltungen (Dringlichkeitsverordnung des BMEL) ist noch bis zum 20. Mai 2017 gültig. Danach sind die Geflügelhalter nach wie vor verpflichtet, die strikten Biosicherheitsmaßnahmen einzuhalten. Die Dringlichkeitsverordnung ist abrufbar unter [www.landkreis-straubing-bogen.de/aktuelles](http://www.landkreis-straubing-bogen.de/aktuelles).

Auch mit Aufhebung der Aufstallungspflicht ist weiterhin ein Höchstmaß an Sicherheit geboten.

Landratsamt Straubing-Bogen  
Straubing, 16.03.2017

gez.

A u m e r

Regierungsrätin

Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen

Seite 38

Az.: 31 – 565.12

**Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflügelpestV)**

**Aufhebung von Allgemeinverfügungen im Hinblick auf die Festlegung von Restriktionsgebieten nach Ausbruch der Geflügelpest im Gebiet der Gemeinde Stadt Geiselhöring, Landkreis Straubing-Bogen**

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgende

**A l l g e m e i n v e r f ü g u n g :**

**I.**

Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 08.02.2017, geändert durch Allgemeinverfügung vom 11.03.2017 in welchen aufgrund des Ausbruchs der Geflügelpest ein Beobachtungsgebiet festgelegt worden ist, wird **mit sofortiger Wirkung aufgehoben**. Somit sind auch die für das Beobachtungsgebiet geltenden Verbote und Beschränkungen ab sofort außer Kraft.

Das Beobachtungsgebiet umfasste folgende Gemeinden, Ortschaften und Ortsteile:

**Gemeinde Atting**, Ortsteile Atting und Oberatting;

**Gemeinde Feldkirchen**, Ortsteile Au, Bärnzahn, Gundhöring, Hierlbach, Hirschkofen und Neufang;

**Gemeinde/Stadt Geiselhöring**, Ortsteile Antenring, Dettenkofen, Dungerfalter, Englhof, Frauenhofen, Frey, Gaishauben, Gallhofen, Geiselhöring, Gingkofen, Greißing, Grollhof, Groß, Großaich, Gunting, Haagmühl, Haderbsach, Haindling, Haindlingberg, Hainsbach, Hart, Helmbrechtling, Hirschling, Illbach, Kaltenbrunn, Kleinaich, Kleinpönning, Kleinpullach, Kleinwissing, Königswinkl, Kolbach, Kraburg, Langhof, Lohmühle, Malchesing, Oberharthausen, Oberholzen, Oberndorf, Pönning, Pullach, Reisberg, Sallach, Schelmenloh, Schieglmühle, Tuffing, Walkkofen, Weidmühle, Weingarten und Wissing;

**Gemeinde Laberweinting**, Ortsteile Allkofen, Arnkofen, Aumühle, Brech, Eitting, Franken, Grafentraubach, Haader, Habelsbach, Haimelkofen, Hart, Hinterbach, Hofkirchen, Klausen, Kreuth, Laberweinting, Neuhofen, Obergallhofen, Obergraßfing, Ödwiesen, Osterham, Poschenhof, Reichermühle, Reuth, Ruhstorf, Schloh, Untergraßfing, Weichs und Zeißlhof;

**Gemeinde Leiblfiging**, Ortsteile Dirschkirn, Eschlbach, Eschlspitz, Großklöpfach, Haid bei Leiblfiging, Haid bei Metting, Haidersberg, Hausmetting, Kapitelholz, Kleinklöpfach, Kornbach, Kriegsstadel, Metting, Schwimmbach, Saulbach, Siffelbrunn und Wackerstall;

**Gemeinde Mallersdorf-Pfaffenberg**, Ortsteile Seethal, Steinkirchen und Upfkofen;

**Gemeinde Perkam**, Ortsteile Bernloh, Perkam, Pilling, Pillinger-Mühle, Radldorf, Thalkirchen und Veitsberg;

**Gemeinde Rain**, die Ortsteile Bergstorf, Dürnhart, Rain und Wiesendorf;

**II.**

Kosten für diese Allgemeinverfügung werden nicht erhoben.

### III.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt durch Aushang an der Amtstafel des Landratsamtes Straubing-Bogen (Eingangsbereich Haupteingang) in Leutnerstr. 15, 94315 Straubing am 20.03.2017. Der Verwaltungsakt gilt demnach am 21.03.2017 als bekannt gegeben.

#### **Hinweis:**

Der Text dieser Allgemeinverfügung mit Begründung kann während der allgemeinen Dienstzeiten im Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, Altbau Zimmer Nr. 318 sowie in der jeweilig betroffenen Gemeinde während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Zudem ist diese Allgemeinverfügung abrufbar unter [www.landkreis-straubing-bogen.de/aktuelles](http://www.landkreis-straubing-bogen.de/aktuelles)

Landratsamt Straubing-Bogen  
Straubing, 20.03.2017

A u m e r  
Regierungsrätin

## E I N L A D U N G

### **zur Sitzung der Verbandsversammlung des Berufsschulverbandes Straubing-Bogen**

Ich lade hiermit die Verbandsräte zu der am

**Donnerstag, 30. März 2017, 16.00 Uhr,  
im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes**

stattfindenden 1. Verbandsversammlung 2017 ein.

Bei Verhinderung bitte ich um kurze Benachrichtigung und Verständigung des Vertreters.

#### **T a g e s o r d n u n g** **(öffentlicher Teil)**

- 1. Genehmigung der Niederschrift vom 28.11.2016**
- 2. Haushaltswesen;**  
Beratung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017  
(Anlage: Haushaltsentwurf mit Liste der geplanten Baumaßnahmen)
- 3. Mitteilungen und Anfragen**



L a u m e r  
Landrat und Verbandsvorsitzender

## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Niederwinklig-Mariaposching**

### **I.**

## **Haushaltssatzung des Schulverbandes Niederwinklig-Mariaposching für das Haushaltsjahr 2017**

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes –BaySchFG-, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erläßt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit Euro 431.900,00

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit Euro 97.700,00  
ab.

### **§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### **§ 4**

#### **(1) Schulverbandsumlage**

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2017 auf Euro 300.000,00 festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2016 auf 165 Verbandsschüler festgesetzt. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.818,1818 Euro festgesetzt.

#### **(2) Investitionsumlage**

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

## § 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 18.000 Euro festgesetzt.

## § 6

Die Schulverbandsumlage wird mit je einem Viertel des Jahresbetrages am 25. Januar 2016, 25. April 2016, 25. Juli 2016 und 25. Oktober 2016 zur Zahlung fällig.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2017 in Kraft.

Schwarzach, 07.03.2017

Ludwig Waas  
Schulverbandsvorsitzender

## II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 27.01.2017 Nr. 21 - 941 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungs-pflichtigen Teile enthält.

## III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan 2017 liegt eine Woche ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung im Rathaus der VG Schwarzach öffentlich auf. Außerdem liegt die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und der Haushaltsplan in der v. g. Geschäftsstelle innerhalb der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme bereit.

Schwarzach, 07.03.2017

Ludwig Waas  
Schulverbandsvorsitzender

## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Schwarzach**

### **I.**

## **Haushaltssatzung des Schulverbandes Schwarzach für das Haushaltsjahr 2017**

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes –BaySchFG-, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erläßt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit Euro 771.200,00

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit Euro 143.700,00  
ab.

### **§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### **§ 4**

#### **(1) Schulverbandsumlage (Hauptschule)**

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2017 auf Euro 362.100,00 festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2016 auf 186 Verbandsschüler festgesetzt. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.946,7742 Euro festgesetzt.

#### **(2) Investitionsumlage**

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

#### **(3) Umlage zur Deckung des Schuldendienstes für die Sanierung der Hauptschule (mit Schülern aus dem Gemeindebereich der Stadt Bogen)**

#### **a) Zinsen (Verwaltungshaushalt Einzelplan 0.2145.)**

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Investitionsbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2017 auf 26.000,00 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Hauptschüler des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2016 auf 186 Hauptschüler festgesetzt.

Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 139,7849 festgesetzt.

#### **b) Tilgung (Vermögenshaushalt Einzelplan 1.2145.)**

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Investitionsbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2017 auf 86.100,00 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Hauptschüler des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2016 auf 186 Schüler festgesetzt.

Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 462,9032 Euro festgesetzt.

### **§ 5**

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 38.000 Euro festgesetzt.

### **§ 6**

Die Schulverbandsumlage wird mit je einem Viertel des Jahresbetrages am 25. Januar 2016, 25. April 2016, 25. Juli 2016 und 25. Oktober 2016 zur Zahlung fällig.

### **§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2017 in Kraft.

Schwarzach, 07.03.2017

Edbauer Georg  
Schulverbandsvorsitzender

### **II.**

Das Landratsamt Straubing-Bogen als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 13.01.2017 Nr. 21 - 941 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungs-pflichtigen Teile enthält.

### **III.**

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan 2017 liegt eine Woche ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung im Rathaus der VG Schwarzach öffentlich auf. Außerdem liegt die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und der Haushaltsplan in der v. g. Geschäftsstelle innerhalb der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme bereit.

Schwarzach, 07.03.2017

Edbauer Georg  
Schulverbandsvorsitzender  
Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen

Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Rattiszell und Wiesenfelden (Landkreis Straubing-Bogen) für die öffentliche Wasserversorgung des Wasserbeschaffungsverbandes Pilgramsberg-Eggerszell, vertreten durch Herrn Rupert Janker, Eggerszell, Dorfstraße 3 a, 94372 Rattiszell, aus den Quellen Q 9, Q 10 und Q 11 sowie den Brunnen I und II vom 17.03.2017

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt auf Grund von § 51 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie vom 04.08.2016 (BGBl. I S. 1972) in Verbindung mit Art. 31, 63 und 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, ber. S. 130 BayRS 753-1-UG), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 12 des Bayerischen E-Government-G vom 22.12.2015 (GVBl S. 458) folgende

## **Verordnung**

### **§ 1 Allgemeines**

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Wasserbeschaffungsverbandes Pilgramsberg-Eggerszell, vertreten durch Herrn Rupert Janker, Eggerszell, Dorfstraße 3 a, 94372 Rattiszell, wird in den Gemeinden Rattiszell und Wiesenfelden das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

### **§ 2 Schutzgebiet**

- 1) Das Schutzgebiet besteht aus 5 Fassungsbereichen (Schutzzone I) und einer engeren Schutzzone (Schutzzone II).
- 2) Der Fassungsbereich (Schutzzone I) befindet sich
  - für die Quelle 9 auf den Grundstücken Flur Nrn. 744 (t) und 744/2 (t), Gemarkung Geraszell, Gemeinde Wiesenfelden sowie Flur Nr. 178 (t), Gemarkung Haunkenzell, Gemeinde Rattiszell,
  - für die Quelle 10 auf den Grundstücken Flur Nrn. 741/4 (t), 743 (t), 744 (t), 744/2 (t) und 747 (t), Gemarkung Geraszell, Gemeinde Wiesenfelden,
  - für die Quelle 11 auf den Grundstücken Flur Nrn. 744 (t) und 747 (t), Gemarkung Geraszell, Gemeinde Wiesenfelden,
  - für den Brunnen 1 auf dem Grundstück Flur Nr. 736/4 (t), Gemarkung Geraszell, Gemeinde Wiesenfelden und
  - für den Brunnen 2 auf dem Grundstück Flur Nr. 741/7, Gemarkung Geraszell, Gemeinde Wiesenfelden.

Der Fassungsbereich (Schutzzone I) wird für die Quellen Q 9, Q 10 und Q 11 jeweils wie folgt festgelegt:

- im Anstrombereich (also oberhalb der Fassungsanlage) auf eine Länge von 20 m
- im Abstrombereich (also unterhalb der Fassungsanlage) auf eine Länge von 10 m
- seitlich der Fassungsanlage auf je 10 m.

Der Fassungsbereich (Schutzzone I) wird für die Brunnen I und II jeweils auf allseitig 10 m festgelegt.

- 3) Die engere Schutzzone (Schutzzone II) umfasst die Grundstücke Flur Nrn. 725 (t), 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 734 (t), 734/1, 734/2, 734/3, 734/4, 734/5, 734/6, 735 (t), 736, 736/2, 736/4 (t), 737, 738 (t), 739, 740, 741, 741/2 (t), 741/3, 741/4 (t), 741/6, 741/8, 741/9, 742, 743 (t), 744 (t), 744/2 (t), 747 (t), 752, 752/1, 753 (t), 754, 754/1, 755, 756, 757, 757/2 und 757/3, Gemarkung Geraszell, Gemeinde Wiesenfelden, das Grundstück Flur Nr. 766 (t), Gemarkung und Gemeinde Wiesenfelden sowie die Flur Nrn. 178 (t) und 179 (t), Gemarkung Haunkenzell, Gemeinde Rattiszell.

Die engere Schutzzone (Schutzzone II) umfasst eine Fläche von ca. 36 ha.

- 4) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 maßgebend, der im Landratsamt Straubing-Bogen und in den Gemeindekanzleien Rattiszell und Wiesenfelden niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzonen verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonen-grenze ein Grundstück schneidet, auf der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.
- 5) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- 6) Die Fassungsgebiete sind durch eine Umzäunung und die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

### § 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

1) Es sind

		in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		II
1.	<b>bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nr. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)</b>	
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung
1.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsräben sowie Geländeauffüllungen	verboten
1.3	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.10)	verboten
1.4	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe
1.5	Untertagebergbau, Tunnelbauten	verboten
2.	<b>bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)</b>	
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten
2.2	Anlagen nach 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern (siehe Anlage 2, Ziffer 2)	verboten
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	verboten
2.4	Abfall i. S. d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände abzulagern (die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)	verboten

		in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		II
2.5	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten
<b>3.</b>	<b>bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen</b>	
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern einschließlich Kleinkläranlagen	verboten
3.2	Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten
3.3	Trockenaborte	verboten
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten
3.5	Anlagen zur <ul style="list-style-type: none"> <li>- Versickerung von Abwasser oder</li> <li>- Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser</li> </ul> zu errichten oder zu erweitern	verboten
3.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 9 WHG i. V. m. § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	verboten
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten

		in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		II
4.	<b>bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen</b>	
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig - für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und - es muss ein breitflächiges Versickern des abfließenden Wassers gewährleistet werden und die Schutzwirksamkeit der Grundwasserdeckschichten darf nicht beeinträchtigt werden
4.2	wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten
4.3	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten
4.4	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten
4.5	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten
4.6	Großveranstaltungen durchzuführen	verboten
4.7	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten
4.8	Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten
4.9	militärische Übungen durchzuführen	verboten
4.10	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten
4.11	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z. B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	verboten

		in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		II
4.12	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mineraldünger zulässig
5.	<b>bei baulichen Anlagen</b>	
5.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	verboten
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern <sup>1</sup>	verboten
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern <sup>1</sup>	verboten
5.5	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern <sup>1</sup>	verboten
6.	<b>bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen</b>	
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstraten aus Biogasanlagen und Festmistkompost	verboten
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	verboten auf Grünland und Ackerland innerhalb der von der Düngeverordnung für Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff festgelegten Sperrfristen
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkal-schlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten
6.4	ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab 15.10. erfolgen. Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab 01.04. eingearbeitet werden.

<sup>1</sup> Es wird auf den Anhang 5 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen)“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAwS) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist“, Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist“, Nr. 10.09.01 „Flachsilos und Sickersaftableitung“).

		in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		II
6.5	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten
6.6	Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	verboten
6.7	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (siehe Anlage 2, Ziffer 4)	verboten
6.8	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	verboten
6.9	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten
6.10	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen
6.11	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 5 neu anzulegen oder zu erweitern	verboten
6.12	Rodung (siehe Anlage 2, Ziffer 6)	verboten
6.13	Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 6)	nicht zulässig, ausgenommen Flächen bis 3000 m <sup>2</sup> unter folgenden Voraussetzungen: - unmittelbare Wiederbepflanzung - die Schutzfunktion der Deckschichten/Bodenauflagen muss erhalten bleiben - ausgenommen bei Kalamitäten
6.14	Nasskonservierung von Rundholz	verboten
6.15	Errichtung von Holzlagerplätzen (siehe Anlage 2, Ziffer 7)	verboten

- 2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nrn. 1 bis 6 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.
- 3) Die Verbote und Beschränkungen der Absätze 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

#### **§ 4 Befreiungen**

- 1) Das Landratsamt Straubing-Bogen kann von den Verboten des § 3 Befreiungen zulassen, wenn
  1. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern
  - oder
  2. der Schutzzweck nicht gefährdet wird.
- 2) Das Landratsamt Straubing-Bogen hat eine Befreiung von den Verboten des § 3 zuzulassen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.
- 3) Die Befreiung ist widerruflich; sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- 4) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Straubing-Bogen vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

#### **§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen**

- 1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkraft-Tretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- 2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den § 52 Abs. 4 WHG, §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

#### **§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen der Fassungsbereiche und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

#### **§ 7 Kontrollmaßnahmen**

- 1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Straubing-Bogen zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- 2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Straubing-Bogen zu dulden.
- 3) Sie haben außerdem nach Voranmeldung das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV), in der jeweils geltenden Fassung, zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

## **§ 8 Entschädigung und Ausgleich**

- 1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den § 52 Abs. 4 WHG, §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.
- 2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränkt oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge hat, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich gemäß Art. 32 BayWG i. V. m. Art. 57 BayWG zu leisten, soweit nicht eine Entschädigungspflicht nach § 52 Abs. 4 WHG besteht.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7 a, Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 dieser Verordnung mit Befreiung zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 7 dieser Verordnung nicht duldet.

## **§ 10 Aufhebung der Verordnung vom 07.09.1976**

Die Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Haunkenzell (jetzt Rattiszell) und Wiesenfelden für die öffentliche Wasserversorgung des Wasserbeschaffungsverbandes Pilgramsberg-Eggerszell vom 07.09.1976, Az.: IV/3-642/13, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 37 des Landkreises Straubing-Bogen vom 15.09.1976, wird aufgehoben.

## **§ 11 In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Straubing-Bogen in Kraft.

94315 Straubing, 17.03.2017  
Landratsamt Straubing-Bogen

**L a u m e r**  
Landrat

## **Anlage 2**

Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 2 und 6

### **1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)**

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS)“ zu beachten.

### **2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)**

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

### **3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)**

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nrn. 4.11, 4.12, 6.1, 6.2, 6.3, 6.5 und 6.6,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen.

### **4. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)**

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

### **5. Besondere Nutzungen**

sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.11):

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

### **6. Rodung, Kahlschlag und i. d. Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nrn. 6.12 und 6.13)**

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebsmaßnahmen durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebsmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

## **7. Errichtung von Holzlagerplätzen (zu Nr. 6.15)**

Holzlagerplätze in Sinne dieser Verordnung sind gut oder weniger gut befahrbare Plätze mit einer flächenhaften Ausdehnung, befestigt oder unbefestigt, auf denen Holz gelagert, zwischengelagert, konzentriert, manipuliert oder zusammen gefahren wird mit dem Ziel, dieses Holz nach einem kürzeren oder längeren Zeitraum von diesem Platz aus sukzessive oder über einen längeren Zeitraum wieder abzutransportieren. Bei der Anlage solcher Holzlagerplätze finden in aller Regel Planierarbeiten, Abschiebungen des Oberbodens oder größere Bodenbewegungen statt. Wegen der beschriebenen Nutzung bleiben diese Plätze nach ihrer Anlage mehr oder weniger frei von einer geschlossenen Vegetation.

Die schmalen Grünstreifen oder die unbestockten Streifen entlang der Forstwege, auf die von den angrenzenden Waldbeständen im Zuge von Hiebsmaßnahmen Holz ausgerückt wird, das dort bis zum Abtransport aus dem Wald liegen bleibt, sind keine Holzlagerplätze im Sinne dieser Verordnung.

